Satzung

über die Erhebung von Gebühren

für die Belegung auf

kommunalen Friedhöfen der

Stadt Voerde (Niederrhein)

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 17. Dezember 2019

(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung

vom 18.12.2020)

Inhaltsangabe:

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Gebührenbefreiung
- § 6 Zurücknahme von Aufträgen
- § 7 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Belegung auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Voerde (Niederrhein)

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 17. Dezember 2019

(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 17. Dezember 2019 - FRIEDHOFSSATZUNG - hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungs- oder Beisetzungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

A. Erwerb des Nutzungsrechtes

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Reihengrab E	842,00 €
	für Verstorbene, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.	Reihengrab K	463,00 €
	für Verstorbene, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
3.	Reihenrasengrab	982,00 €
4.	Waldurnengrab	702,00 €
5.	Urnenreihenrasengrab	842,00 €
6.	Wahlgrab	1.193,00 €
7.	Wahlgrab pflegefrei	1.404,00 €
8.	Muslimisches Wahlgrab	2.386,00 €
	Nutzungszeit 50 Jahre	
9.	Urnenwahlgrab	912,00 €
10.	Anonymes Urnengrab	491,00 €
11.	Aschestreufeld	351,00 €

B. Benutzung des Friedhofsgebäudes

Nr.		Gebühr
1.	Ruhekammer	51,00 €
2.	Kühleinrichtung	58,00 €
3.	Kapelle	84,00 €

C. Bereitung

Nr.	Art der Bestattung		Gebühr
1.	Sarg	Verstorbene, ab vollendetem 5. Lebensjahr	520,00€
2.	Sarg	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	266,00€
3.	Urne		242,00 €
4.	Aschestreufeld		203,00 €

D. <u>Verlängerung des Nutzungsrechtes</u>

Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Verlängerungsjahr (nur bei Wahlgräbern möglich)

Nr.	Art des Grabes	Gebühr
1.	Wahlgrab	47,00 €
2.	Wahlgrab pflegefrei	56,00 €
3.	Muslimisches Wahlgrab	47,00 €
4.	Urnenwahlgrab	36,00 €
5.	Bestehendes Rasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	63,60 €
6.	Bestehendes Urnenrasenwahlgrab (Erwerb vor 2020)	43,20 €

E. Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für etwa notwendigen neuen Sarg)

	Art des Grabes		Gebühr
Nr.			
1.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres	520,00€
2.	Wahlgrab, Reihengrab	Sarg, Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	266,00€
3.	Wahlgrab, Reihengrab	Urne	242,00 €

F. Genehmigungen

Art	Gebühr
Grabmalgenehmigung stehend (einschl.	97,00€
Standsicherheitskontrollen)	
Grabmalgenehmigung liegend	65,00 €
Conchining a Conhainfeachan	70.00.6
Genehmigung Grabeinfassung	78,00 €
Genehmigung Grababdeckung	78,00 €

G. Sonstige Leistungen

Alle Leistungen die vorgenommen werden und nicht durch einen in dieser Satzung festgeschriebenen Gebührensatz abgegolten sind werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand an Arbeitszeit und Material (z. B. Ausgrabung) entsprechend dem Stundenlohn für Friedhofswärter/Arbeiter und der Betriebsstundensätze für den Maschinenaufwand, zu Lasten des Antragstellers oder Auftraggebers (Nutzungsberechtigter) erhoben. Vorgenanntes gilt ebenso für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten und an Samstagen.

§ 5 Gebührenbefreiung

Für die Bestattung in Ehrengrabstätten oder in Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Zurücknahme von Aufträgen

Wird durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten der erteilte Auftrag nachträglich eingeschränkt oder zurückgenommen, so kann für bereits begonnene Maßnahmen eine Entschädigung bis zu 50 % der für die begonnene Maßnahme zu berechnenden Gebühr erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17.12.1997 nach dem Stand der 15. Änderung vom 17.12.2015 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) – Friedhofsgebührensatzung – vom 17.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 17.12.2019

Haarmann Bürgermeister